

## Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1953/54

# Beilage 5162

(Vergl. Beilage 5029)

## Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die praktische  
Ausbildung in der Landwirtschaft (Bei-  
lage 3799)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung  
gepflogen und beschlossen:

## Gesetz

über die praktische Ausbildung in der  
Landwirtschaft

### Art. 1

#### Ausbildungsgang

- (1) Auf dem Gebiete  
der allgemeinen Landwirtschaft,  
der ländlichen Hauswirtschaft,  
der Tierzucht einschließlich Fischerei,  
der Saatzucht,  
des Erwerbsgarten-, Wein- und Obstbaues,  
der bäuerlichen Waldwirtschaft und  
der landwirtschaftlichen Brennerei  
ist
- a) zur Erlangung der Bezeichnung Landwirt-  
schaftsgehilfe oder Gehilfe mit einem den  
landwirtschaftlichen Betriebszweig kenn-  
zeichnenden Zusatz eine 3jährige praktische  
Lehrzeit, die durch eine Gehilfenprüfung ab-  
geschlossen wird,
- b) zur Erlangung der Bezeichnung Landwirt-  
schaftlicher Lehrmeister oder Meister mit  
einem den landwirtschaftlichen Betriebszweig  
kennzeichnenden Zusatz außerdem eine 6jäh-  
rige Gehilfenfortbildung, die mit einer  
Meisterprüfung endet,  
erforderlich.
- (2) Die Lehr- und Gehilfenzeit kann bei Vorliegen  
besonderer Voraussetzungen verkürzt werden.

### Art. 2

#### Lehrzeit

Als praktische Lehre (Art. 1 Abs. 1 a) gilt die  
Ausbildungszeit, die in einem für geeignet erklärten  
Betrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (einer  
anerkannten Lehrfrau) abgeleistet wird.

### Art. 3

#### Lehrvertrag

- (1) Bei Antritt der Lehre ist zwischen dem Lehr-  
herrn (der Lehrfrau) und dem Lehrling ein schrift-  
licher Lehrvertrag abzuschließen.
- (2) Der Lehrvertrag bedarf der Genehmigung.

### Art. 4

#### Lehrmeister

Die Bezeichnung Landwirtschaftlicher Lehr-

meister oder Meister mit einem den landwirtschaft-  
lichen Betriebszweig kennzeichnenden Zusatz darf  
nur führen, wer die Meisterprüfung bestanden hat.

### Art. 5

#### Zuständigkeit

Für die Verkürzung der Lehrzeit und der Zeit  
der Gehilfenfortbildung, für die Eignungserklärung  
der Lehrbetriebe und die Anerkennung der Lehr-  
herren (Lehrfrauen) sowie für die Genehmigung  
der Lehrverträge — Art. 3 Abs. 2 — sind die vom  
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten beauftragten staatlichen und bäuerlich  
berufsständischen Stellen zuständig.

### Art. 6

#### Strafbestimmung

Wer die Bezeichnung Landwirtschaftsgehilfe  
oder Landwirtschaftlicher Lehrmeister oder Gehilfe  
oder Meister mit einem den landwirtschaftlichen  
Betriebszweig kennzeichnenden Zusatz führt, ohne  
den vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt  
zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— DM  
bestraft.

### Art. 7

#### Durchführungsbestimmungen

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Forsten erläßt im Benehmen mit der  
berufsständischen Organisation die zur Durchfüh-  
rung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften; es  
kann insbesondere folgende Gebiete regeln:

- a) das Ausbildungs- und Prüfungswesen,  
b) die Voraussetzungen, unter denen die Lehr-  
zeit und die Zeit der Gehilfenfortbildung  
verkürzt werden kann,  
c) die Voraussetzungen für die Anerkennung  
der Lehrherren (Lehrfrauen) insbesondere  
den Zeitpunkt, von dem ab die Meister-  
prüfung zur Anerkennung notwendig ist, und  
die Eignungserklärung der Lehrbetriebe so-  
wie für das Erlöschen und den Widerruf der  
Anerkennung und der Eignungserklärung,  
d) die landwirtschaftlichen Berufsbezeichnungen.

(2) Die Bestimmungen über das Ausbildungs-  
und Prüfungswesen (Abs. 1a) sind im Benehmen mit  
dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
zu treffen, soweit jedoch Angelegenheiten der  
Schulen im Bereich des Staatsministeriums für Unter-  
richt und Kultus berührt werden, im Einvernehmen  
mit diesem.

### Art. 8

#### Übernahme und Bewirtschaftung eines Betriebes

Die in diesem Gesetz vorgesehene Ausbildung  
ist für die Übernahme und Bewirtschaftung eines  
landwirtschaftlichen Betriebes nicht Voraussetzung.

### Art. 9

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

München, den 25. Februar 1954

Der Präsident:

(gez.) Dr. Hundhammer

Der Schriftführer:

(gez.) Strohmayer